

# Artenschutzrechtliches Gutachten zum Bebauungsplan “Sauerbronnen“ in Crailsheim



# Artenschutzrechtliches Gutachten zum Bebauungsplan “Sauerbronnen“ in Crailsheim

**Auftraggeber:** **Stadtverwaltung Crailsheim**

Marktplatz 1  
74564 Crailsheim  
Telefon: 07951/403-0  
Fax: 07951/403-400  
info@crailsheim.de  
www.crailsheim.de

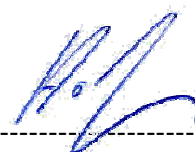
**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**

Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiter:** Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

gefertigt:

Oberrot, den 31.10.2010



Hofmann

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1	Vorbemerkung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	6
4	Gebietsbeschreibung .....	8
5	Untersuchungsergebnisse	
5.1	Avifauna.....	11
5.2	Fledermäuse.....	11
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	
6.1	Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
6.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	13
6.3	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	14
6.4	Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.....	14
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	15
7	Zusammenfassung.....	15
8	Literatur.....	16

## Anhänge

- Anhang 1: Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten und Nahrungsgäste
- Anhang 2: Revierkarten der Brutvogelarten

## 1 Vorbemerkung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt im Gewann Sauerbronnen zwischen Crailsheim und Roßfeld den Bebauungsplan „Sauerbronnen“ mit einem Geltungsbereich von ca. 0,7 ha aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan wird eine alte Hofstelle mit einem alten Gasthof und Nebengebäuden sowie eine Mähwiese und Gartenland überplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

In einer Relevanzprüfung im Frühjahr 2010 wurde der Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen festgelegt. Als relevante Tierartengruppen wurden die Vögel und die Fledermäuse eingestuft.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde dann im März 2010 von der Stadtverwaltung Crailsheim mit der Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt. Die Erhebungen wurden zwischen Ende März und Ende August 2010 von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Untersuchung lag noch kein konkreter Bebauungsplan vor. Nach Aussage der Stadtverwaltung ist zum jetzigen Planungsstadium jedoch vorgesehen, das denkmalgeschützte ehemalige Gast- und Badhaus und das westlich angrenzende Gehölz zu erhalten. In der Eingriffsbewertung sollte jedoch auch der Abriss des Gasthauses, wie auch die Rodung des Gehölzes unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

#### Fledermäuse

Alle 23 heimischen Fledermausarten sind in der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

## **Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

### § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

*Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. –stadien, mithin auch auf Eier, und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelnester ein (TRAUTNER et al 2006). Bei Vogelnestern kann es sich sowohl um von der jeweiligen Vogelart selbst hergestellte Nester unterschiedlicher Bauweisen als auch um von anderen Arten hergestellte Bauten handeln, die von den Vögeln dann als Nest genutzt werden. Der Nutzungszeitraum kann sich dabei über mehrere Jahre erstrecken (dauerhaft oder wiederholt während der Brutperiode) (TRAUTNER et al 2006).*

### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherplichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.



### 3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Artengruppen wurden in der Relevanzprüfung die Vögel und die Fledermäuse eingestuft. Bei den Fledermäusen beschränkte sich das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Zur Untersuchung der Vögel wurde das Untersuchungsgebiet auf einen ca. 25 m breiten Streifen in der Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausgedehnt.

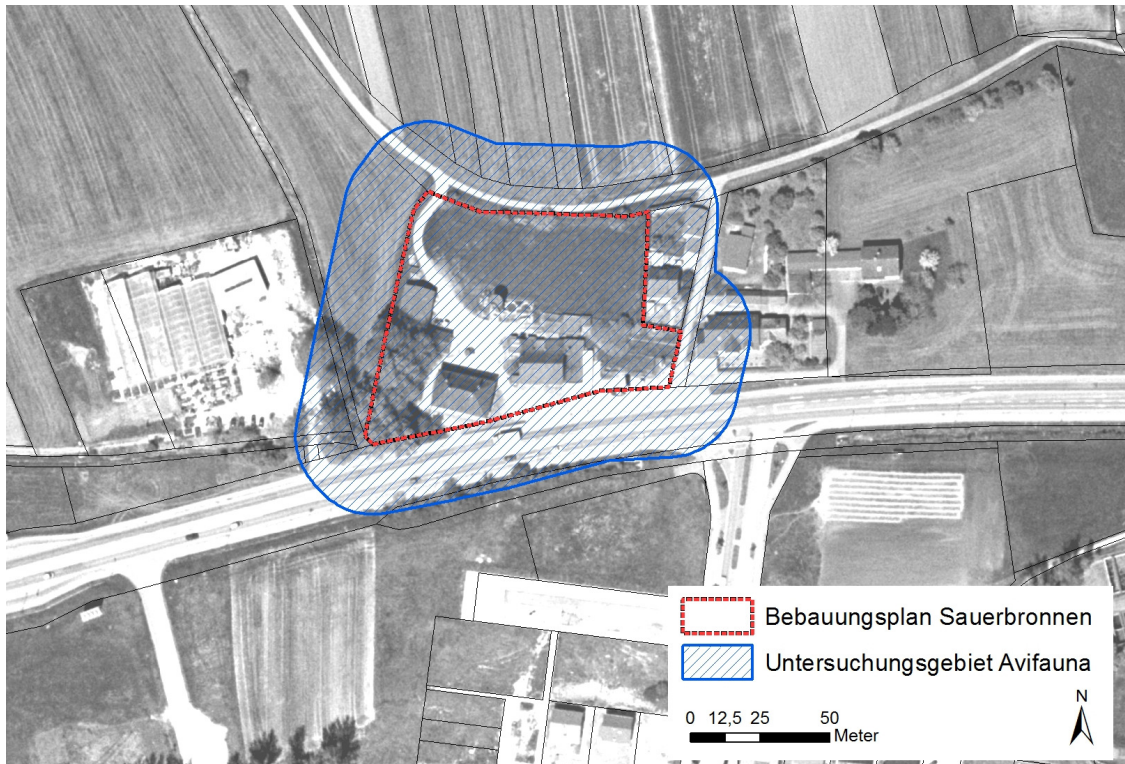


Abb. 1: Untersuchungsgebiet

#### Vögel:

Die Erfassung des Sommervogelbestandes wurde innerhalb des ca. 1,8 ha großen Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen im Jahr 2010 (2. April, 21. April, 9. Mai, 21. Mai, 8. Juni, 26. Juni) jeweils in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Während der Begehungen wurden alle Revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Die Ergebnisse wurden aus den Tageskarten in separate Artkarten übertragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. Die Reviere wurden als kreisförmige Modellreviere mit den artspezifischen Reviergrößen in den Karten dargestellt. Die Angaben zu den Reviergrößen wurden HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (2002), HÖLZINGER, J. & MAHLER, U (2002),

HÖLZINGER, J. (1997, 1999) und GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1985) entnommen. Bei fehlenden Angaben in der Literatur zu artspezifischen Reviergrößen wurde als Standard in der Regel ein

1 ha großes Modellrevier verwendet. Eine flächenscharfe Abgrenzung ist im Rahmen dieses umweltfachlichen Beitrags nicht möglich. Nachweise, die nicht den Vorgaben für einen Brutverdacht oder Brutnachweis gemäß SÜDBECK et al. (2005) entsprechen, wurden bei besonderen Arten als Punktnachweise in der Karte vermerkt. Als Punktdarstellung werden auch die genauen Neststandorte einer Art abgebildet, sofern diese festzustellen waren. Bei Arten mit einem sehr großen Revier wurde auf eine Darstellung des Reviers verzichtet und nur der Neststandort, sofern bekannt, vermerkt.

Zusätzlich wurden die Gebäude bei einer Begehung am 17. Mai nach Vögeln abgesucht, die die Gebäude als Brutplatz oder Ruhestätte nutzen.

Fledermäuse:

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens sollte die Funktion des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 untersucht werden. Im Plangebiet befinden sich an oder in den Gebäuden potenzielle Quartierplätze für Fledermäuse. An dem Gasthof sind dies neben dem zugänglichen Dachstuhl auch die Fensterläden an der Außenfassade. Weitere potenzielle Quartiermöglichkeiten sind Baumhöhlen in den Bäumen des Gehölzes westlich des Gasthofs und in den Obstbäumen im Norden des Plangebietes.

Die Gebäude und Baumhöhlen wurden am 17. Mai und am 5. Juni nach tagschlafenden Fledermäusen abgesucht. An dem Gasthof wurden sämtliche Fensterläden mit Hilfe einer Leiter nach Fledermäusen abgesucht, die den Bereich zwischen Fensterladen und Wand als Tagesquartier nutzen.

Der Dachstuhl des Gasthauses und das Stallgebäude wurden am 17. Mai zusammen mit Herrn Schmidt von der Stadt Crailsheim abgegangen und nach Fledermäusen abgesucht. Dabei wurde auch auf Hinweise einer früheren Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse (Kot, tote Tiere) geachtet.

Die Baumhöhlen an den Obstbäumen im Norden des Plangebietes wurden mittels eines Endoskops untersucht. Eine Überprüfung der bruchgefährdeten Birke in dem Gehölz westlich des Gasthofes war mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich. Da die beiden Baumhöhlen in dem Stamm von Staren besetzt waren kann hier allerdings eine gleichzeitige Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ausgeschlossen werden.



## 4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet umfasst eine Mähwiese im nördlichen Teil, mehrere Gebäude entlang der L 2218, einen Hausgarten und einen Baumbestand. Bei den Bauwerken handelt es sich um einen alten denkmalgeschützten Gasthof (früher auch Badhaus), eine alte Scheune mit Stall sowie weitere kleinere landwirtschaftliche Gebäude. Die Scheune mit Stall und die anderen Gebäude werden aktuell nicht mehr genutzt. Im Osten schließt sich an die Gebäude ein aufgelassener Hühnerauslauf und ein Hausgarten an. Zur Straße hin gibt es mehrere Meter breite Asphalt-, Beton- und Schotterflächen. Im Westen stockt an der Straße im Anschluss an die Gebäude ein hoher Baumbestand mit alten Zitter-Pappeln, Eschen, Pappel-Hybriden, Birken und Roßkastanien. In der Birke sind mehrere Baumhöhlen sichtbar. Die Bäume besitzen einen Stammdurchmesser in Brusthöhe (BHD) von bis zu 80 cm.

Auf der westlichen Seite des Plangebietes verläuft ein kleiner, wohl episodisch Wasser führender Graben. Bei der Wiese im nördlichen Teil des Gebietes handelt es sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte. Vor dem an das Plangebiet angrenzenden Feldweg im Norden verläuft ein flacher trockener Graben. Wiesenseitig stocken entlang des Grabens mehrere Apfel- und Birnbäume mit Stammdurchmessern (BHD) von 20 bis 40 cm. In den Bäumen befinden sich Baumhöhlen. Von Norden zweigt ein Schotterweg zu dem Hofgelände ab.

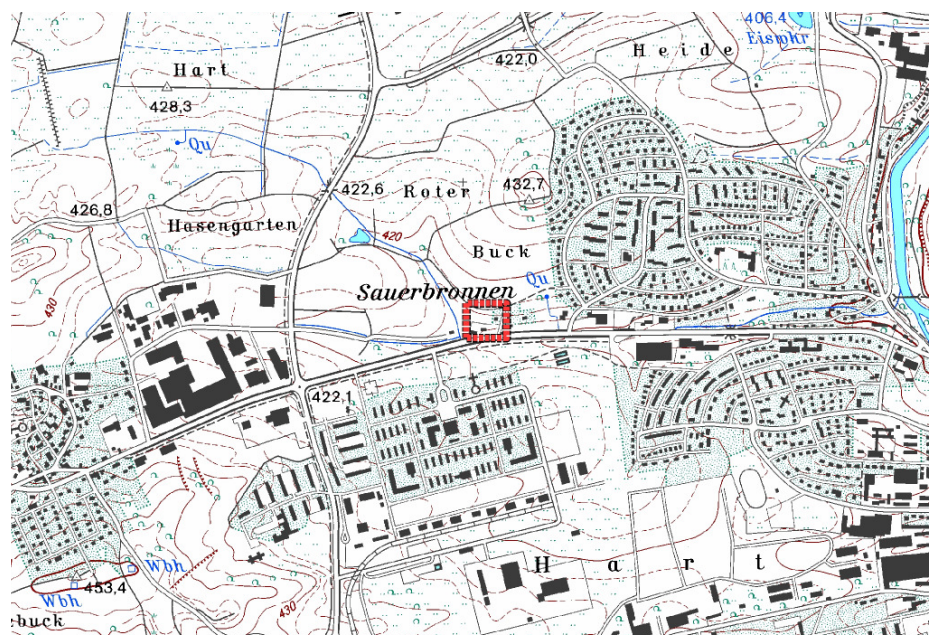


Abb. 2: Lage des geplanten Baugebietes





Abb. 3: Obstbaumreihe an Wegseitengraben



Abb. 4: Kleiner Graben an Westseite



Abb. 5: Wiese



Abb. 6: Gebäude und Hühnergarten



Abb. 7: Gartenland



Abb. 8: Vogelkasten und Einflugloch an Scheune



Abb.9: Scheune mit mehreren Holzkaminen



Abb. 10: Alter Stall





Abb. 11: Gebäude mit Einflugmöglichkeit an Fenster



Abb. 12: Vorplatz entlang von Straße



Abb. 13: Alter Baumbestand im Südwesten



Abb. 14: Holzhütten innerhalb des Baumbestandes



Abb. 15: Baumhöhlen in alter Birke



Abb. 16: Baumhöhle in Obstbaum

## 5 Untersuchungsergebnisse

### 5.1 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen. Für 13 davon besteht ein Brutverdacht oder ist eine Brut im Gebiet nachgewiesen. Bei 6 Arten ergibt sich nach den Wertungsvorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutverdacht. Diese nutzen das Gebiet nur als Nahrungsgäste.

Von den 13 Arten mit Brutverdacht oder Brutnachweis liegt bei 11 Vogelarten das Modellrevier bzw. der Brutplatz innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes. Bei zwei Arten (Goldammer und Sumpfrohrsänger) befindet sich der Brutplatz außerhalb des Geltungsbereichs.

Von den 13 Arten mit Brutverdacht oder Brutnachweis ist eine Art (Rauchschwalbe) nach der Roten Liste (Hölzinger 2007) als „gefährdet“ eingestuft und fünf Arten stehen auf der Vorwarnliste (Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Star, Sumpfrohrsänger).

Die **Rauchschwalben** brüten in dem alten Stallgebäude östlich des Gasthauses. Das Stallgebäude ist an mehreren Stellen zugänglich. Insgesamt wurden sechs Nester in dem Stall gefunden. Fünf befinden sich im Erdgeschoss und eines im Dachstuhl. Vier der Nester waren im Jahr 2010 belegt.

**Feldsperlinge** und **Haussperlinge** haben ihre Brutplätze an den Gebäuden. Brutplätze befinden sich vor allem unter den Dachziegeln und in Nischen am Dachvorsprung.

Der **Star** brütet mit zwei Paaren in Baumhöhlen einer abgestorbenen Birke in dem Gehölz westlich des Gasthauses.

Die Brutplätze von **Goldammer** und **Sumpfrohrsänger** liegen außerhalb des überplanten Gebietes. Beide Arten brüten entlang des schilfbestandenen Hartbachs nordwestlich des Geltungsbereichs.

Bei der Untersuchung der Gebäude (Gasthaus und Stall) wurden innerhalb der Gebäude außer den Rauchschwalben keine weiteren brütenden Vogelarten gefunden. Bei den Begehungen gelangen keine Hinweise auf Vorkommen von Eulenvögeln.

### 5.2 Fledermäuse

Als potenzielle Quartiermöglichkeiten wurden im Rahmen der Überprüfung die Fensterläden an dem Gasthaus und die Dachstühle und Keller in den Gebäuden untersucht.

Keller befinden sich unter dem Gasthaus. Diese besitzen allerdings keine Zugangsmöglichkeiten von außen. Dementsprechend wurden hier keine Fledermäuse gefunden.

Potenziell ist der große Dachstuhl des Gasthauses für Fledermäuse geeignet und für Fledermäuse auch von außen zugänglich. Bei der Untersuchung konnten jedoch keine Tiere gefunden werden. Auch gab es keine Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung, wie bspw. tote Fledermäuse oder Fledermauskot am Boden.

An dem Gasthaus sind Fensterläden unterschiedlicher Bauart angebracht. Für Fledermäuse sind die aus ganzen Brettern aufgebauten Läden geeignet. Die Lamellenläden stellen dagegen nur einen beschränkt geeigneten Unterschlupf dar. Bei der Überprüfung der Fensterläden gelangen keine Nachweise von Fledermäusen. Allerdings wurde bei einigen Läden sehr viel Kot nachgewiesen, der sich in Spinnweben oder an Engstellen hinter den Läden angesammelt hat. Der größte Teil davon ist Vogelkot von Haussperlingen und Hausrotschwänzchen, welche die Läden als Ansitz nutzen. Daneben findet sich jedoch auch vereinzelt ein geringer Teil an Fledermauskot, der auf eine Nutzung der Fensterläden als Quartier hinweist.



## 6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 6.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Einige Fensterläden an dem Gasthaus werden von einzelnen Fledermäusen zeitweise als Sommerquartier genutzt. Die geringe Menge an Fledermauskot weist darauf hin, dass die Fensterläden nicht für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder als Männchenquartier mit einer größeren Anzahl von Tieren genutzt werden. In diesen Fällen müsste die Kotmenge deutlich größer sein.

Die Fensterläden stellen aber für einzelne Tiere eine Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, die bei einem Abriss des Gasthofes bzw. bei einem Entfernen der Fensterläden zerstört würde. Ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten (Spaltenquartiere) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden könnte, ist ohne eine ausgedehnte Zusatzuntersuchung nicht möglich.

Zur Sicherstellung des Erhalts des Angebots von Ruhestätten (Quartiermöglichkeiten) im räumlichen Zusammenhang ist deshalb bei einem Abriss des Gebäudes, bzw. bei einem Entfernen der Fensterläden eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme müssen im Falle des Abrisses bzw. der Entfernung der Fensterläden mindestens fünf Fledermauskästen (Spaltenkästen) in räumlicher Nähe aufgehängt werden.

Fazit:

**Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist bei einem Abriss des Gasthauses oder einem Entfernen der Fensterläden ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.**

### 6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der Brutvogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans nach der Verbreitung und Häufigkeit sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle 1 wieder:

Durch das Vorhaben sind nur mäßig häufige bis sehr häufige Arten betroffen, für die keine Gefährdung durch den Verlust der Brutplätze zu erwarten ist. Auch die Rauchschwalbe ist eine häufige Art mit 80.000 bis 120.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Umfeld der noch weitgehend landwirtschaftlich geprägten Siedlungen weiterhin erfüllt werden.

Fazit:

**Durch das Vorhaben wird bei Einhaltung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 verstoßen.**



<b>Verbreitung/Häufigkeit</b>	<b>Gefährdungssituation</b>	<b>Arten</b>
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach TRAUTNER & JOOS 2008

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

### **6.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten**

Bei der Untersuchung wurden keine sonstigen besonderen Arten nachgewiesen.

### **6.4 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 42 Abs. 5 BNatSchG)**

Fledermäuse:

Sollte entgegen der jetzigen Planung der denkmalgeschützte Gasthof abgerissen oder die Fensterläden an diesem entfernt werden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Spaltenqualtiere (Fensterläden) notwendig. Als Ausgleich sind vor dem Eingriff mindestens fünf Spalten-Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen. Geeignete Aufhangplätze sind bspw. die Bäume in dem westlich an den Gasthof angrenzenden Gehölz. Die Kästen sollten nicht der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt und in mindestens 5 m Höhe aufgehängt werden. Der Einflug- und Ausflughbereich muss nach unten frei sein (keine Strauchschicht). Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme muss von geeigneten Fachleuten begleitet werden (bspw. AG Fledermausschutz).

## 6.5 **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Die Baufelddräumung darf nicht während der Brutzeit der vorkommenden Brutvogelarten durchgeführt werden. An den vorkommenden Brutvogelarten orientiert ist die Baufelddräumung somit in dem Zeitraum zwischen Anfang September und Anfang März möglich.

## 7 **Zusammenfassung**

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt im Gewann Sauerbronnen zwischen Crailsheim und Roßfeld den Bebauungsplan „Sauerbronnen“ mit einem Geltungsbereich von ca. 0,7 ha aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan wird eine alte Hofstelle mit einem alten denkmalgeschützten Gasthof und Nebengebäuden sowie eine Mähwiese und Gartenland überplant. In dem artenschutzrechtlichen Gutachten wird überprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse. Die Geländeaufnahmen erfolgten im Frühjahr 2010.

Zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Untersuchung lag noch kein konkreter Bebauungsplan vor. Nach Aussage der Stadtverwaltung ist im jetzigen Planungsstadium jedoch vorgesehen, das denkmalgeschützte ehemalige Gast- und Badhaus und das westlich angrenzende Gehölz zu erhalten. In der Eingriffsbewertung sollte jedoch auch der potenzielle Abriss des Gasthauses, wie auch die Rodung des Gehölzes artenschutzrechtlich beurteilt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen. 13 davon sind als Brutvögel zu werten, während 6 Vogelarten das Gebiet nur als Nahrungsgäste aufsuchen.

Von den 13 Brutvogelarten ist eine Art (Rauchschwalbe) nach der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft. Fünf Arten stehen auf der Vorwarnliste (Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Star, Sumpfrohrsänger). Die Brutplätze der Goldammer und des Sumpfrohrsängers liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Bei den durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten handelt es sich um mäßig häufige bis sehr häufige Arten, für die keine Gefährdung durch den Verlust der Brutplätze zu erwarten ist. Durch das Vorhaben wird deshalb bei Einhaltung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 verstoßen.

Bei der Untersuchung der Gebäude konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Die Keller des Gasthauses sind von außen nicht zugänglich und somit für Fledermäuse ungeeignet. Auf den Dachstühlen des Gasthauses und des Stalls fanden sich auch keine Hinweise auf frühere Nutzungen, wie bspw. Feldermauskot. Geringe Mengen Fledermauskot fand sich hingegen hinter den Fensterläden am

Gasthaus. Die Fensterläden bzw. die Zwischenräume zwischen Fensterläden und Wand stellen somit Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG dar.

Zur Sicherstellung des Erhalts des Angebots von Ruhestätten (Quartiermöglichkeiten) im räumlichen Zusammenhang ist deshalb bei einem Abriss des Gebäudes, bzw. bei einem Entfernen der Fensterläden eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme müssen im Falle des Abrisses bzw. der Entfernung der Fensterläden mindestens fünf Fledermauskästen (Spaltenkästen) in räumlicher Nähe aufgehängt werden.

Fazit:

**Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bei einem eventuellen Abriss des Gasthofes bzw. einer Entfernung der Fensterläden, kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG.**

## 8 Literatur

HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).

HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 – Nicht-Singvögel 2 . Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 880 S.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U (2002).: Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 – Nicht-Singvögel 3 . Pteroclididae (Flughühner) bis Picidae (Spechte), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 547 S.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 – Singvögel 1. Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 861 S.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 – Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren), Ulmer-Verlag, Stuttgart, 939 S.

SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & GABRIEL, H. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen, in: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).

TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

**Anhang 1:** Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
<b>Brutvogel/Brutverdacht im Untersuchungsgebiet</b>								
Amsel	Turdus merula	600.000-900.000	0	I	-		!!!	
Bachstelze	Motacilla alba	100.000-130.000	0	I	-	h		
Blaumeise	Parus caeruleus	250.000-300.000	0	I	-	h	!!	
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h		
Feldsperling	Passer montanus	100.000-150.000	-1	I	V	h		
Goldammer*	Emberiza citrinella	200.000-300.000	-1	I	V	h		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!	
Hausperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	450.000-550.000	+1	I	-	h		
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	0	I	-	h		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	80.000-120.000	-2	I	3			
Star	Sturnus vulgaris	300.000-350.000	-1	I	V	h		
Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	25.000-30.000	-1	I	V		!!	
<b>Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet</b>								
Elster	Pica pica	35.000-40.000	0	I	-	h		
Girlitz	Serinus serinus	40.000-60.000	-1	I	V	h		
Grünfink	Carduelis chloris	280.000-340.000	0	I	-	h	!!	
Kleiber	Sitta europaea	160.000-200.000	0	I	-	h		
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h		
Stieglitz	Carduelis carduelis	50.000-70.000	0	I	-	h		

\* Brut mit Sicherheit außerhalb des Planungsbereichs

**Trend:**

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- \*: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

**Status:**

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

**Verantwortung Bad.-Württ:**

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

**Internationale Verantwortung in Deutschland:**

- I: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- II: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
- III: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes



Modellreviere

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise\_Revier
- Feldsperling
- Goldammer

Neststandorte

- Feldsperling
- Rabenkrähe
- ⊕ Rauchschwalbe
- Star

BP Sauerbronnen

**BP "Sauerbronnen"**

**Modellreviere Vögel**  
**Karte 1**



	Marhördt 15 74420 Oberrot Tel. 07977/1690 info@gekoplan.de www.gekoplan.de
Maßstab: 1:1.500	Stand: 01.10.2010
Bearbeitung:	Martin Hofmann
Kartengrundlagen:	Digitale Orthofotos Copyright: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de)
	
40    20    0 Meter	
	



Modellreviere

- Buchfink
- Hausrotschwanz
- Mönchsgrasmücke
- Sumpfrohrsänger
- Haussperling

BP Sauerbronnen

**BP "Sauerbronnen"**

**Modellreviere Vögel  
Karte 2**

	Marhördt 15 74420 Oberrot Tel. 07977/1690 info@gekoplan.de www.gekoplan.de
Maßstab: 1:1.500	Stand: 01.10.2010
Bearbeitung:	Martin Hofmann
Kartengrundlagen:	Digitale Orthofotos Copyright: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de)
	
40    20    0 Meter 	
	

